
SATZUNG
Sportverein Mölkau 04 e.V.
(kurz auch „SV Mölkau 04 e.V.“ genannt)

§ 1 Name und Sitz

1. Der „Sportverein Mölkau 04 e.V.“ ist der Rechtsnachfolger der BSG Motor Mölkau und ist unter der Nummer 1605 ins Vereinsregister Leipzig eingetragen.
2. Der SV Mölkau 04 e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Abteilungen zur Pflege der körperlichen Ertüchtigung.
3. Der SV Mölkau 04 e.V. ist Mitglied in überfachlichen Dachverbänden und zuständigen Fachverbänden zur Durchführung des Wettkampfbetriebes.
Der SV Mölkau 04 e.V. hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der SV Mölkau 04 e.V. fördert Körperkultur und Sport in Mölkau. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
2. Der SV Mölkau 04 e.V. fördert den Kinder- und Jugendsport.
3. Enge Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung und der Leitung der Grund- und Mittelschule Mölkau zur Förderung des Sportes in Mölkau wird befördert.
4. Der SV Mölkau 04 e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Stadtsportbund Leipzig e.V. und der Stadt Leipzig.
5. Der SV Mölkau 04 e.V. ist offen für alle sportbegeisterten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung. Er lehnt jegliche Formen des Rassismus und Faschismus unter seinen Mitgliedern ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SV Mölkau 04 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sportes im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

1. Der SV Mölkau 04 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt einen ideellen Zweck, der nicht auf einen wirtschaftlichen, sondern auf einen Vorteil für die Allgemeinheit gerichtet ist.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) gezahlt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des SV Mölkau 04 e.V. werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Der SV Mölkau 04 e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen, diese sind für alle Abteilungen verbindlich.
3. Ordnungen und deren Änderungen zur Durchführung seiner Aufgaben werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege bestimmter Sportarten betreiben.
2. Jede Abteilung hat eine verantwortliche Leitung mit einem Abteilungsleiter. Die Leitung regelt alle die mit der Sportart zusammenhängenden Fragen Bezug nehmend der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im SV Mölkau 04 e.V. kann jede natürliche Person auf Antrag werden, sofern sie die Satzung durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkennt - für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des/ der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

2. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des SV Mölkau 04 e.V. verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung (Abmeldung), der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen. Die Abmeldung muss bis zum letzten Werktag des vorhergehenden Quartals vorliegen.
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind dafür:
 - Gröblichste und schuldhaftige Verletzung der Pflichten
 - Schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen die Satzung
 - Schädigung des Ansehen des SV Mölkau 04 e.V.
 - Grober Verstoß gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft
 - Rückstände in der Beitragszahlung bzw. andere gegenüber dem SV Mölkau 04 e.V. eingegangener Verpflichtungen, trotz zweimaliger Mahnung
 - Der Antrag auf Ausschluss wird durch die Abteilungsleitung gestellt.
 - Tod eines Mitgliedes

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Weitere Regularien werden durch die Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung beitragsfrei gestellt werden und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- Ausübung des Stimmrechts für Delegierte an den Beratungen und Beschlussfassungen in Delegiertenversammlungen, zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Delegierte mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt
- Nutzung der Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des SV Mölkau 04 e.V. sowie der Ausübung des aktiven Sportes in der/ den Abteilung(en) welcher das Mitglied zugeordnet ist
- Gewährung des Versicherungsschutzes vom SV Mölkau 04 e.V. bei Sportunfällen gemäß Rahmenvertrag über den Sportversicherer beim Landessportbund Sachsen e.V.

Pflichten

- Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SV Mölkau 04 e.V.
- fristgemäße Zahlung der durch die Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge
- Einhaltung der sportlichen Verpflichtungen in der jeweiligen Sportart
- Vertretung der Interessen und Ziele des SV Mölkau 04 e.V.
- Anerkennung von Beschlüssen, Entscheidungen von Sportgerichten und ähnliches

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammen-hang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 8 Finanzwirtschaft

1. Die Finanzwirtschaft wird in einer Finanzordnung festgelegt.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erarbeitet. Der Haushaltsplan ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.
3. Der Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung unterliegen der Kontrolle der Rechnungsprüfung (Revision). Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 9 Organe und Haftung im Verein

A. Organe im Verein

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuss
4. Abteilungsleitungen
5. Revisionskommission

B. Haftung im Verein

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SV Mölkau 04 e.V.
2. Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
4. Für die Delegiertenversammlung wird eine Teilnehmerquote von 10% pro Abteilung festgelegt. Der Stichtag für die Festlegung der Delegiertenzahl ist die Bestandserhebung an den LSB Sachsen zum 1. Januar eines jeden Jahres.
5. Sämtliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahre können anwesend sein.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingegangen sein.
7. Außerturnusmäßige Delegiertenversammlungen werden durchgeführt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese beantragen.

§ 11 Aufgaben und Tagesordnung der Delegiertenversammlung

1. Aufgaben

- Der Delegiertenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen zugeordnet sind.
- Die Beschlussfassung erfolgt unter anderem zu:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionskommission
 - Entlastung des Vorstandes bezüglich der Finanzen und Vereinsführung
 - Bestätigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - vorliegende Anträge

2. Tagesordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Finanzprüfung
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Aufgaben und Beschlüsse und ähnliches für das kommende Geschäftsjahr
- Wahlen des Vorstandes, der Revisionskommission
- Sonstiges

§ 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter
- und bis zu 3 weiteren Beisitzern

2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendleiter. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt.

4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für die finanzielle Abwicklung von Verbindlichkeiten und Fälligkeiten sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 13 Revisionskommission und Hauptausschuss

1. Die Revisionskommission führt in unregelmäßigen Abständen Kassenrevisionen durch. Sie kontrolliert die Einhaltung des Haushaltsplanes und der Finanzordnung des SV Mölkau 04 e.V.
2. Sie berichtet in der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit. Die Revisionskommission wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Vorstandsmitglieder
 - Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
4. Der Hauptausschuss nimmt sämtliche Aufgaben zwischen den Delegiertenversammlungen wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
5. Der Hauptausschuss hat sich dabei an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu halten. Er kann zur Unterstützung der Arbeit zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bilden und über deren Besetzung beschließen.

§ 14 Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleiter setzen die Satzung und die Festlegungen des Vorstandes in ihrer Abteilung um. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien vom zuständigen Fachverband im SV Mölkau 04 e.V. zu verwirklichen.
2. Sie sind für die Aus – und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern für den organisierten Trainings – und Wettkampfbetrieb verantwortlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Nachwuchsförderung zu richten.
3. Die Abteilungsleitungen werden vom Vorstand bestätigt oder eigenständig vom Vorstand berufen. Sie sollten mindestens 3 Personen umfassen.

§ 15 Verfahren und Beschlussfassungen

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, unabhängig von den erschienenen Mitgliedern, sofern die Einberufung ordnungsgemäß durch Einladung erfolgt ist. (gilt nicht für § 16)
2. Sämtliche Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.
Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt worden ist.
3. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Seitenzahl anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Aussagen und Anwesenheit, Anträge mit Abstimmungsergebnissen, Beschlüsse, usw. enthalten.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Eine Vereinsauflösung erfordert mindestens eine Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten, wobei mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
3. Wird eine erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist die Veranstaltung nach 4 Wochen zu wiederholen. Dann ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Die erzielten Überschüsse bzw. das Vermögen des Vereines ist Eigentum des SV Mölkau 04 e.V.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsporbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Leipzig, 13. April 2010